



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 44, 39135 Magdeburg

Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Str. 2

06112 Halle (Saale)

Nachrichtlich:

ÄLFF,  
LZW,  
WBV

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung, für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen und die Durchführung forstwirtschaftlicher Wegebaumaßnahmen im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinie Forst 2019)**

27. Januar 2023

Zeichen: 52 - 64033

bearbeitet von Herrn Specht

Tel.: +49 391 567-1947

E-Mail:  
frank.specht@mule.sachsen-  
anhalt.de

**Hier: Anweisung zum Verfahren, Änderung der Zuwendungsvoraussetzung zur Vorlage eines Waldbewirtschaftungsplanes, Abschnitt II, Teil A Nr. 4.2 Buchstabe a bis c - Erlass des MULE vom 03.06.2020/52.4, Bezugserlass MULE vom 26.09.2019**

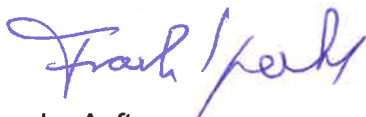
Abweichend von der Richtlinie Forst 2019, Abschnitt II, Teil A Nr. 4.2 Buchstabe a bis c werden nachfolgende Regelungen aus dem Erlass vom 03.06.2020 bis zum 31.12.2023 verlängert.

**Zu Nr. 4.2 a)** Die Pflicht zur Vorlage von Waldbewirtschaftungsplänen besteht für Forstbetriebe mit mehr als 100 ha Forstbetriebsfläche im Land Sachsen-Anhalt.

**Zu Nr. 4.2 b)** Mit Erlass des MULE vom 03.06.2020 wurde der festgelegte Grenzwert von 100 ha Forstbetriebsfläche, bis zu welcher die Vorlage eines vereinfachten Waldbewirtschaftungsplans als Zuwendungsvoraussetzung ausreichend ist, bis zum 31.12.2022 auf 500 ha erhöht. Die Anwendung dieser Regelung wird bis zum 31.12. 2023 verlängert.

**Zu Nr. 4.2 c)** Waldbewirtschaftungspläne, welche nicht älter als 15 Jahre sind können vorläufig bis zum 31.12.2023 anerkannt werden. Sofern für die Entscheidung hinsichtlich der Förderwürdigkeit einzelner Maßnahmen erforderlich, sind durch die Bewilligungsbehörden zusätzliche forstfachliche Stellungnahmen bzw. eine temporäre Fortschreibung der relevanten Planungen für betroffene Flächen abzufordern.

Das Landesverwaltungsamt wird gebeten, diesen Erlass den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten zur Anwendung zu geben.



Im Auftrag  
Frank Specht